

Maßnahme

Polizeiliche Maßnahmen

In akuten Fällen hat die Polizei die Möglichkeit, einen **Platzverweis** zu erteilen und/oder den Täter in **Gewahrsam** zu nehmen. Zusätzlich kann ein **Kontakt- und Näherungsverbot** ausgesprochen werden.

Ein Platzverweis wird ausgesprochen, wenn nach Einschätzung der Polizei eine konkrete Gefahr für das Opfer besteht. Der Täter muss dann die Wohnung verlassen und es wird ihm die Rückkehr für eine bestimmte Zeit untersagt. In dieser Zeit hat das Opfer die Möglichkeit, weitere Schritte, wie z.B. den Antrag auf gerichtliche Schutzanordnungen, einzuleiten.

Beratung erhalten Sie bei der **Beauftragten der Polizei für Frauen und Kinder**,
☎ 0911/21 12-13 31

Herausgeberin:

Frauenbeauftragte der Stadt Nürnberg
und Polizeidirektion Nürnberg

In Zusammenarbeit mit der institutionenübergreifenden
Arbeitsgruppe Intervention gegen häusliche Gewalt
der Frauenbeauftragten

☎ 0911/231-41 85, Fax 0911/231-50 95

Stand: November 2010

Beratung

Beratung & Unterstützung

Frauenhaus Nürnberg

☎ 0911/33 39 15
(Aufnahme rund um die Uhr)

Beratungsstelle des Frauenhauses

Frauenholzstraße 1, Nürnberg
☎ 0911/378 88 78
Mo, Mi, Do 10 – 14, Di 14 – 18 Uhr

Frauenhaus Hagar

Caritasverband Nürnberg e.V.
☎ 0911/959 43 92
(Aufnahme rund um die Uhr und ambulante
Beratung)

Jugendamt/Allgemeiner Sozialdienst

☎ 0911/231-26 86
Mo-Do 8.30 – 15.30, Fr 8.30 – 12.30 Uhr

Krisendienst Mittelfranken

Hessestraße 10, Nürnberg
☎ 0911/42 48 55-0
Mo-Do 18 – 24, Fr 16 – 24 Uhr
Sa/So und feiertags 10 – 24 Uhr
Krisenhilfe in türkisch: ☎ 0911/ 42 48 55-60
Krisenhilfe in russisch: ☎ 0911/ 42 48 55-20

Frauennotruf Nürnberg e.V.

Ludwigsplatz 7, Nürnberg
☎ 0911/28 44 00
Mo-Do 10 – 14, Fr 10 – 12 Uhr
und nach Vereinbarung

Deutscher Kinderschutzbund Nürnberg e.V.

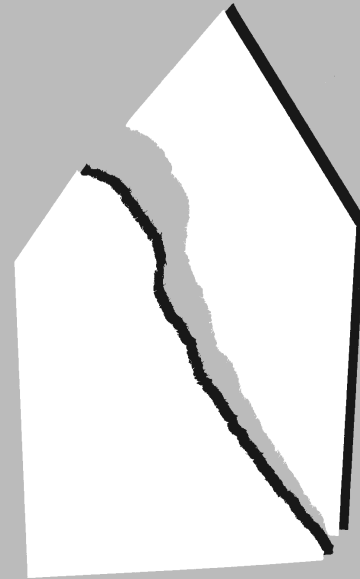
Dammstraße 4, Nürnberg
☎ 0911/92 91 90-00
(Beratung für betroffene Kinder)
Di 9 – 12, Do 9 – 12 und 16 – 18 Uhr

Weisser Ring e.V.

☎ 0911/766 87 97
Opfertelefon rund um die Uhr:
☎ 01803/34 34 34
Der Weisse Ring in Nürnberg ist zu folgenden Zeiten
in der Polizeidienststelle Zeughaus,
Pffaffenschmiedsgasse 24, erreichbar:
Mi 10 – 12 Uhr (Anmeldung nicht erforderlich)
Mo 16 – 18 Uhr (Anmeldung unter ☎ 0911/766 87 97)

Das
Gewaltschutz-
Gesetz

Verbesserter
Schutz
für Opfer



häusliche Gewalt

Opfer

Das Gewaltschutzgesetz ermöglicht Opfern häuslicher Gewalt besseren Schutz

Mit der Verabschiedung des Gewaltschutzgesetzes macht die Bundesregierung deutlich, dass Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum keine Privatangelegenheit ist.

Das Gesetz ist geschlechtsneutral formuliert. Es gilt für weibliche und männliche Opfer häuslicher Gewalt. Da diese Gewalt überwiegend von Männern ausgeht, wird im Folgenden nur von Tätern gesprochen.

Die Rechte der Opfer häuslicher Gewalt werden gestärkt. Mit dem Gewaltschutzgesetz werden Täter zur Verantwortung gezogen.

Mit dem Gesetz wird z.B. die Zuweisung der gemeinsamen Wohnung an die misshandelte Frau erleichtert. Ein befristetes Kontakt- und Näherungsverbot kann in akuten Fällen durch die Polizei ausgesprochen werden, in anderen Fällen ist eine Antragstellung beim Amtsgericht/Familiengericht erforderlich.

Das Gesetz gilt für eheliche und nichteheliche Lebensgemeinschaften.

Im Zusammenhang mit dem Gewaltschutzgesetz ist in Bayern der polizeiliche Platzverweis auch für mehrere Tage/Wochen möglich.

Schutz

Gerichtliche Schutzanordnungen

Wenn Sie von Ihrem Ehemann oder Partner misshandelt werden oder von Misshandlung bedroht sind, („Verletzungen und deren Androhungen von Körper, Gesundheit und Freiheit“) kann das Gericht Schutzanordnungen treffen.

Dem Täter wird untersagt:

- ◆ Ihre bzw. Ihre gemeinsame Wohnung zu betreten,
- ◆ sich in einem bestimmten Umkreis Ihrer oder Ihrer gemeinsamen Wohnung aufzuhalten,
- ◆ andere Orte aufzusuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten (z.B. Arbeitsplatz, Kindergarten),
- ◆ Kontakt zu Ihnen aufzunehmen; dies bezieht sich auch auf Telefon, E-Mail, Fax, SMS, ... ,
- ◆ „zufällige“ Zusammentreffen mit Ihnen herbeizuführen,

Der Verstoß gegen gerichtliche Schutzanordnungen ist strafbar.

Zuweisung

Gerichtliche Zuweisung der gemeinsam genutzten Wohnung

Für die Zuweisung einer partnerschaftlich gemeinsam genutzten Wohnung wurden die Voraussetzungen erleichtert, z.B. wenn Sie von Ihrem Ehemann oder Partner misshandelt oder bedroht werden.

Wenn der Täter (Mit-)Eigentümer oder (Mit-)Mieter der Wohnung ist, erfolgt die Zuweisung nur befristet.

Antrag

Antragstellung für gerichtliche Schutzanordnungen/ Wohnungszuweisungen

Beim Amtsgericht können Sie persönlich oder über eine Anwältin/einen Anwalt Schutzanordnungen und die Überlassung der Wohnung beantragen. Sie müssen die Gewalthandlungen glaubhaft machen; auch Eilentscheidungen sind möglich.

Persönliche Anträge nimmt die **Rechtsantragstelle**, Fürther Straße 110, ☎ **0911/321-01** auf.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin oder erfragen die Sprechzeiten und welche Unterlagen erforderlich sind.